

31.03.23**Beschluss**
des Bundesrates

Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. März 2023 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner die folgende **Entscheidung** gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Neunten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Weg für die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 frei ist. Gemeinsam finanziert von Bund und Ländern, getragen von Verkehrsunternehmen und Verbänden, wird dieses Deutschlandticket den öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) nachhaltig verändern und europaweit Impulse setzen. Der Bundesrat bekräftigt die Chancen, die das Deutschlandticket bietet: Es versetzt Menschen in die Lage, nachhaltig und klimafreundlich über Tarifgrenzen hinweg mobil zu sein – zu einem bundesweit einheitlichen Preis, den es bisher im ÖPNV nicht gab. Er verbindet mit dem Deutschlandticket die Hoffnung, dass viele Menschen im ÖPNV hinzugewonnen werden können, die ihn bisher nicht genutzt haben.

2. Der Bundesrat stellt fest, dass nach diesem wichtigen ersten Schritt als nächster Schritt der bundesweit einheitliche Tarif von Bund und Ländern verlässlich und dauerhaft durch eine auskömmliche Finanzierung zu sichern ist. Denn nur im Jahr 2023 werden auch Mehrkosten über 3 Milliarden Euro hinaus hälftig von Bund und Ländern abgedeckt. Der Bundesrat erwartet, dass der Bund auch in den Jahren 2024 und 2025 einen mindestens hälftigen Nachschuss leistet, sofern die tatsächlichen Kosten des Deutschlandtickets höher sind, als vom Bund angenommen. Mit der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 8. Dezember 2022 zur Einführung des Deutschlandtickets ist aus Sicht der Länder die politische Übereinkunft verbunden, dass Bund und Länder die auskömmliche Finanzierung des Tickets in gemeinsamer Verantwortung zu gleichen Teilen gewährleisten.
3. Der Bundesrat hält einen vereinbarten Mechanismus ab dem Jahr 2024 für erforderlich, wie sich Bund und Länder eventuelle Mehrkosten über den fixierten Betrag von 3 Milliarden Euro pro Jahr hinaus hälftig teilen, um einen bundesweit einheitlichen Preis kontinuierlich zu sichern.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass der Angebotsausbau aufgrund der Klimaschutzziele im Bereich Verkehr zwingend ist. Der Bundesrat erinnert daher an seine Forderung, dass der Bund zur Angebotssicherung sowie für den Ausbau eine ausreichende und nachhaltige Aufstockung der Regionalisierungsmittel vornehmen muss. Dies ist für ein attraktives Angebot mit deutlich mehr Bussen und Bahnen und wachsenden Fahrgastzahlen dringend erforderlich. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, dass der Bund hier gemäß Artikel 106a Grundgesetz in der Finanzierungsverantwortung steht.